

Krankenkasse : des kath. Lehrervereins der Schweiz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 7

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spitzschrift als erste Schulschrift zurück. Groß waren die Nachteile geworden für eine schöne Schrift, da doch in der vierten Klasse mit der Spitzschrift begonnen werden mußte. Ein Festhalten an der Antiqua konnte nicht mehr verantwortet werden. Gerade das schwache Kind war zu einer Mehrleistung genötigt, die es nicht ertragen konnte. Der talentierte Schüler, eingeführt und unterrichtet in der Spitzschrift und gotischen Druckschrift, wird sich in den oberen Klassen mit Leichtigkeit in die Antiqua einüben und sie lesen lernen. Es ist für ihn eine hohe Befriedigung, mehr leisten zu können als jener Schüler, welcher mit allen Schwierigkeiten des Lernens zu kämpfen hat.

Wir möchten besonders die hochwürdigen Herren Katecheten auf die Nachteile aufmerksam machen, welche diese Neuerung der Schrift für den Religionsunterricht bringen wird. Das Gebetbuch, die biblische Geschichte und der Katechismus sind in bisheriger gotischer Schrift gedruckt. Wie leicht nimmt ein Schüler diese Bücher in Gebrauch, wenn sie in der Schulschrift gedruckt sind. Hat der Schüler in der Primarschule nur Antiqua kennen gelernt, so hat der Katechet das nicht angenehme Vergnügen, das Kind zuerst lesen zu lernen in jener Schrift, in welcher die Bücher des Religi-

onslehrers gedruckt sind, oder er müßte dann dem Grundsatz huldigen, nur mündlich sämtlichen Unterricht in biblischer Geschichte und Katechismus dem Kinde beibringen zu wollen. Bei genügender Unterrichtszeit wird der Katechet auch mit dieser Methode sein Ziel erreichen. Diese viele Unterrichtszeit fehlte aber den Katecheten nach dem Unterrichtsplane des Kantons Solothurn, weshalb alle Katecheten sehr befriedigt waren, als die Kinder wieder die gotische Schrift als erste Schulschrift kennen lernten und üben mußten. Zudem dürfen wir nie vergessen, daß der Charakter der Schrift und des Druckes zum innern Volkswesen gehört und dieser unzerstörbare Hang zum deutschen Volkswesen wird die Antiqua nie als Volksschrift heimisch werden lassen.

Wir möchten darum die Freunde der Antiqua als erste Schulschrift bitten, die Erfahrungen in anderen Volksschulen nicht mißachten zu wollen. Sollte auch im Kanton St. Gallen einmal die Antiqua als erste Schulschrift eingeführt werden, so wird diese Schrift auch nur eine Periode im Volkswesen des Kantons St. Gallen bedeuten, eine Periode, in welcher man gelernt haben wird, die Fähigkeit unseres Volkes im Festhalten des alten deutschen Volkstums zu bewundern.

Krankenkasse

des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt).

Auszug aus der Jahresrechnung.

Die Einnahmen erzeigen Fr. 12'035.05; hierin sind enthalten: Monatsbeiträge Fr. 6255.65 (letztes Jahr Fr. 5520.40); Bundesbeiträge (Rest pro 1920, Vorschuß pro 1921 u.) Fr. 1200.30; Zinse Fr. 877. Ausgaben: Fr. 11'981.60. Davon Krankengelder: Fr. 4268 (letztes Jahr Fr. 8360); Stillgelde Fr. 180; Kapitalanlagen Fr. 7067. Saldo Fr. 53.45. — Vermögensvermehrung Fr. 3466.75 (letztes Jahr Fr. 647.95). Reines Vermögen Fr. 20'735.40.

Schulnachrichten.

Schulz. Sektion Einsiedeln-Höfe. Die verehrten Mitglieder der Sektion werden hiemit eingeladen, an der Mittwoch den 22. Febr. 1922 in Einsiedeln im Hotel „Schiff“ nachmittags 1 1/2 Uhr stattfindenden ordentlichen Winterversammlung zur Behandlung der nachstehend verzeichneten Geschäfte teilzunehmen:

1. Protokoll der Sektionsversammlung vom 30. Nov. 1921. 2. Kassarechnung 1921. 3. Festsetzung des Jahresbeitrages 1922. 4. Jahresbericht des Präsidenten. 5. Bericht der Kommission für das

kantonale Turnprogramm. Referent: Herr Lehrer Meinrad Bisig, Einsiedeln. 6. Statutenrevision. 7. Wahl des Vorstandes, der Geschäftsprüfer, der kant. Delegierten und der schweiz. Delegierten. 8. Allfällig weitere inzwischen einlaufende Traktanden.

Bemerkung. Die Mitglieder werden ersucht, die Sektionsstatuten, die Kantonal- und Zentralstatuten mitzunehmen.

Für den Sektionsvorstand,

Der Präsident: M. Rätin, Sek.-Lehrer.

Zug. Behörden und Lehrerschaft waren schon längst einig in der Ansicht, daß die Statuten unserer Pensions- und Krankenkasse revisionsbedürftig seien. Am 29. Januar lehtin bekam die außerordentlich einberufene Lehrerkonferenz Gelegenheit, den vorgelegten Entwurf zu prüfen und allfällige Wünsche anzubringen.

Im allgemeinen war man mit den neuen Statuten einverstanden. Sie sehen vor, daß sowohl die Prämien, als auch die Pensionen von der Höhe der Besoldung abhängen. Während jedoch der Entwurf eine Prämie von 2% der gesetzlichen Besoldung vorsah, erhöhte die Konferenz diesen Ansat auf 3%. Diese freiwillige Mehrbelastung nahmen wir auf uns, weil wir auch die angelegten Pensionen zu niedrig fanden. Der Entwurf bestimmte die Höhe wie folgt: für die Lehrer = Anzahl der Dienstjahre mal 1 1/2, für die Witwe 50% der